

Nummer			Seite
42/2024	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren	4689

## 42/2024 Kreis Gütersloh

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grundlage der §§ 1,23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Verl folgende Vereinbarung:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Verl überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Stadt Verl verpflichtet sich, die freiwillige Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof bei zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen zu unterstützen. Diese Unterstützung betrifft grundsätzlich die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete (Planquadrat 7245, 7345 und 7445).

Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatierender Form gemäß § 2 Abs. 3 BHKG i.V.m. § 23 Abs. 1, 2. Alt. und Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Rechte und Pflichten der Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 2 Abs. 2 BHKG und § 3 Abs. 1 BHKG bleiben unberührt.

#### **§ 2 Umfang der Unterstützung**

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegten Bereich der Sennegemeinde Hövelhof die zeitkritischen Einsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof und der Feuerwehr der Stadt Verl entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes der Sennegemeinde Hövelhof abgewickelt werden können. Die entsprechenden, detaillierten Stichworte werden von den Leitungen der Feuerwehren und der Leitstelle festgelegt.

## **§ 3**

### **Alarmierung und Anforderung**

- (1) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl über die Kreisleitstelle Paderborn entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob die Einheit der Feuerwehr der Stadt Verl alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.

## **§ 4**

### **Ausrücken**

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegt.

## **§ 5**

### **Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Hövelhof dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof. Trifft die freiwillige Feuerwehr der Stadt Verl vor der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Verl den Einsatz bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof übernommen wird.

## **§ 6**

### **Kostenregelung**

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt bzw. Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder eventuell anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Verl machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

## **§ 7**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Verl jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Wird die Stadt Verl für die Sennegemeinde Hövelhof im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Sennegemeinde Hövelhof die Stadt Verl von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Verl wegen fahrlässig verursachter Personen-und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Sennegemeinde Hövelhof reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Sennegemeinde Hövelhof entfällt, soweit hierfür ein Dritter (zum Beispiel Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

## **§ 9 Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, den 11.03.2024

gez. Berens  
Bürgermeister

Verl, den 19.03.2024

gez. Riexneuwöhner  
Bürgermeister

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Verl zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren vom 11.03.2024 bzw. 19.03.2024 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 16.04.2024

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Adenauer  
Landrat